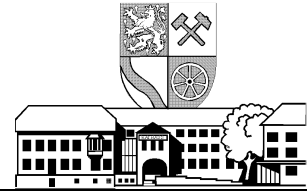


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0019/19
Sachbearbeiter: Sobota, Anna	Datum: 21.02.2019
Beratungsfolge	
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Trierer Straße 89-91" - Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungssynopse der Stellungnahmen

Anlage 2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen

Anlage 3: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Beschlussvorschlag:

1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen wird zugestimmt.
Die Planunterlagen sind entsprechend der Abwägungsergebnisse zu ergänzen. Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Ortsrat / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Trierer Straße 89-91“ im Ortsteil Heusweiler, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Trierer Straße 89-91“ im Ortsteil Heusweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss (BV/0058/18) hat der Gemeinderat Heusweiler in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Trierer Straße 89-91“ im Ortsteil Heusweiler beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung aufgefordert, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Wie bereits dargelegt, ist Ziel der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Trierer Straße 89-91“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines gewerblichen Betriebes (Würth-Filiale für Gewerbekunden) sowie für ein Café/Bistro.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen in der in Anlage 1 dargestellten Abwägung vor. Während dieser Frist ist von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben worden. Die Abwägung aller von der Satzung betroffenen und bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führt im Ergebnis zur Beibehaltung der im Entwurf der Satzung bereits verankerten Grundzüge der Planung.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage (Anlage 1) zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (lediglich Hinweise und redaktionelle Ergänzungen). Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung hat sich nicht ergeben, so dass eine neue Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung wird die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis setzen.

Nach abschließender Prüfung und Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dass der Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Trierer Straße 89-91“ bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) als Satzung beschließt.

Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler wird den Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB danach ortsüblich bekannt machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Bis zum Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat wird ein entsprechender Durchführungsvertrag mit der Vorhabenträgerin geregelt, in dem sich die Vorhabenträgerin verpflichtet, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist zu realisieren und sämtliche Kosten dazu zu übernehmen.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Keine unmittelbaren finanziellen / bilanziellen Auswirkungen